

Lokale Bildungsplanung (LBP) – Rahmenbedingungen

...aus der Präambel der Richtlinien zur Förderung von Projekten im Rahmen der lokalen Bildungsplanung:

- Die Lokale Bildungsplanung ist ein kommunales Bildungsprogramm der Universitätsstadt Marburg, das die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Schulen und freien Bildungsträgern fördert.
- Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel sollen über die Angebote der Träger die SuS erreichen, sie in ihren Fähigkeiten und Neigungen fördern und ihnen neue Zugänge in den musischen, künstlerischen, kreativen und gesundheitsfördernden Bereichen sowie dem Bereich der Naturerfahrung eröffnen.
- Im Bereich des Sports fördert die Universitätsstadt Marburg ebenso eine Anzahl von Vereinen für Kooperationen mit städtischen Schulen. (Fachdienst Sport: „SportVerein und Schule“)

...zu den Grundsätzen der Förderung von Projekten im Rahmen der lokalen Bildungsplanung):

- Gefördert wird die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Schulen der Universitätsstadt Marburg und anerkannten Partnern im Programm LBP. Die anerkannten Partner lauten aktuell:
 - Musikschule Marburg
 - KunstWerkStatt Marburg
 - Marburger Weltladen / Infozentrum und épa-(Bildungs-)Projekte
 - Evangelische Familienbildungsstätte
 - Hessisches Landestheater Marburg
 - Grüne Schule im Botanischen Garten
 - bsj e.V. / Naturraumerkundung
- Durch die Zuwendung werden Projekte gefördert, die gemeinsam zwischen der jeweiligen Schule und dem Träger entwickelt werden.
- Damit die Zuwendungen vielen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen, sind die Träger dazu aufgefordert, Ihre Angebote möglichst an verschiedenen und wechselnden Schulen anzubieten.

...Hinweise zur Projektplanung und Durchführung:

- Vor Beginn der Maßnahme ist von der jeweiligen Schule und dem Träger gemeinsam eine Projektbeschreibung zu erstellen. Darin sind die Ziele und Inhalte sowie die Teilnehmerzahl, Dauer und Ort der Durchführung festzuhalten.
- Ein Angebot kann als Einzelveranstaltung, im Rahmen einer Projektwoche, für einen begrenzten Projektzeitraum oder ein Schulhalbjahr durchgeführt werden.
- Angebote können im Unterrichtsbereich als auch im Ganztagsangebot am Nachmittag durchgeführt werden.
- Die Schulen stellen in der Regel für gemeinsame Angebote ihre Räumlichkeiten, Materialien und Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Schulen regeln außerdem die organisatorischen Vorbereitungen.
- Die Träger stellen die personellen Ressourcen und bei Bedarf ergänzend sächliche Ressourcen zur Verfügung.
- In der Regel sollen mindestens 12 Schülerinnen und Schüler an einem Angebot teilnehmen.
- Am Ende der Maßnahme oder des Projektes ist von der jeweiligen Schule und dem Träger eine gemeinsame Auswertung zu erstellen, in der der Nutzen des Angebotes für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen festzuhalten ist. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind an der Auswertung zu beteiligen.

...zu Abrechnung und Verwendungsnachweis:

- Die Höchstgrenze des Honorarsatzes für eine Schulstunde à 45 Minuten wird auf 22,00 € festgelegt. Außerdem kann pro Doppelstunde eine weitere Schulstunde für die Vorbereitung, Nachbereitung und sonstige organisatorische Tätigkeiten (z.B. Koordinierung) abgerechnet werden.
- Aus den zugewiesenen Mitteln dürfen keine sonstigen Ausgaben wie Fortbildung, Supervision und Sachmittel abgerechnet werden. Notwendige Koordinationsaufgaben sind von den Schulen zu erbringen und dürfen daher ebenfalls nicht aus den Zuweisungen bestritten werden.
- Verwaltungskosten dürfen nur im Umfang von bis zu 5% des Zuwendungsbetrages verwendet werden.
- Von den Zuwendungsempfängern ist einmal jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis beim Fachdienst Schule vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Sachbericht, der sich aus den Projektbeschreibungen und den Auswertungen aller Kooperationen zusammensetzt.

FD Schule
02/2019